Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

56.2.3.3 Gesetzliche Grundlage 3

56.2.3.3 Gesetzliche Grundlage

Folgenden Behörden dürfen die Kantonale Steuerverwaltung oder die gemeindlichen Steuerämter gestützt auf das **zugerische Steuergesetz** generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilen:

- den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten

- den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren

- den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten

- den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

- den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche

- den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche

- den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpfegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit

Folgenden Behörden dürfen gestützt auf eine entsprechende **gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht** schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Darunter fallen auch die Steuerauskünfte zwischen der Wegzugs- und der Zuzugsgemeinde und die Informationen, welche die zuständigen Behörden zur Aufnahme der Nachlassinventare benötigen

- den Organen der sozialen Krankenversicherung

- den Organen der Militärversicherung

- den Organen der Militärpflichtersatzverwaltung

- den Organen des Zolls bei Zollstrafverfahren

- den Organen der Unfallversicherung (SUVA und private Versicherer, wenn die Auskunft der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung dient)

- den Bewilligungsbehörden im Verfahren für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich/Lex Koller)

- den Betreibungs- und Konkursämtern im Rahmen von Art. 91 Abs. 5 und Art. 222 Abs. 5 SchKG. Es dürfen nur die Vermögensgegenstände des Schuldners (nicht aber des anderen Eheteils) sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten aufgrund der letzten Steuererklärung bekannt gegeben werden; bei der Betreibung auf Pfändung nur, soweit dies zu einer genügenden Betreibung nötig ist

- den gemeindlichen Organen für die Berechnung des Gemeindebeitrages an den Schulzahnarzt

– der Stipendienstelle

– dem Amt für Migration zum Vollzug des Ausländergesetztes